

**Anordnung
über die Zusammenlegung von Betrieben im Bereich
des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.**

Vom 30. Dezember 1955

Im Zuge der Maßnahmen zur Erhöhung der Rentabilität in den Betrieben des Berg- und Hüttenwesens wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Schamottewerk Bennewitz in Bennewitz,
der VEB Schamotte werk Naundorf in Naundorf,
der VEB Schwefelkiesgrube „Einheit“ in Elbingerode
und der VEB Kaliwerk „Freundschaft-Schierstedt“ in
Aschersleben
sind zum 31. Dezember 1955 als juristisch selbständige
Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März
1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der
wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben
der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) aufzulösen.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 sind
dem VEB Tonwerke Brandis in Brandis
das Schamottewerk Bennewitz,
dem VEB Schamotte- und Klinkerwerke Meißen
das Schamottewerk Naundorf,
dem VEB Harzer Eisenerzgruben in Hüttenrode
(Harz)
die Schwefelkiesgrube „Einheit“ und
dem VEB Kaliwerk Staßfurt
das Kaliwerk „Freundschaft-Schierstedt“
als Betriebsteil anzugliedern.

(2) Die Vermögenswerte, die bisher von den nach § 1
aufgelösten Betrieben verwaltet wurden, gehen in die
Rechtsträgerschaft der im Abs. 1 genannten Betriebe
über.

(3) Sie haben die Abschlußbilanz der eingegliederten
Betriebe zum 31. Dezember 1955 aufzustellen.

§ 3

Die übernehmenden Betriebe sind Rechtsnachfolger
der nach § 1 aufgelösten Betriebe.

§ 4

Die Planaufgaben der aufgelösten Betriebe werden
Bestandteil der Pläne der aufnehmenden Betriebe.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1956 in Kraft

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

**Anordnung
über die Auflösung des VEB Bennstedter
Kalkwerke.**

Vom 30. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Rat des
Bezirktes Halle wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Bennstedter Kalkwerke in Köllme (Saalkreis) ist zum 31. Dezember 1955 aufzulösen.

§ 2

(1) Die in der Rechtsträgerschaft des nach § 1 aufgelösten Betriebes befindlichen volkseigenen Grundstücke sind mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in die Rechtsträgerschaft des Rates des Saalkreises zu übertragen.

(2) Die Umsetzung der beweglichen Gegenstände des Grundmittelfonds hat der Leiter der Hauptverwaltung Hilfsbetriebe der Metallurgie zu veranlassen.

§ 3

Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes ist das
Ministerium für Berg- und Hüttenwesen.

§ 4

Die Abschlußbilanz des VEB Bennstedter Kalkwerke zum 31. Dezember 1955 hat die Hauptverwaltung Hilfsbetriebe der Metallurgie aufzustellen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister

**Anordnung
über die Änderung der Zuordnung des
VEB Ofenbau der Hüttenindustrie.**

Vom 30. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Aufbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Ofenbau der Hüttenindustrie in Leipzig ist mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aus dem Bereich der Hauptverwaltung Hilfsbetriebe der Metallurgie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen auszugliedern und der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau zu unterstellen.

§ 2

Die Planaufgaben des in § 1 genannten Betriebes werden vom Zeitpunkt seiner Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Aufbau an in dessen Gesamtplan einbezogen.